

Vielfalt– Das Bildungsmagazin

Editorial: Schule ohne Diskriminierung? Das LADG NRW im Fokus



Liebe Leser:innen,

Diskriminierung ist kein Randphänomen an Schulen. Viele Schüler*innen erleben Benachteiligung – wegen ihrer Herkunft, einer Behinderung, ihrer Religion, ihrer sozialen Lage, ihres Geschlechts oder anderer Merkmale. Gleichzeitig fehlen bislang wirksame Beschwerde- und Rechtsschutzmöglichkeiten. Das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz schützt Schüler*innen an öffentlichen Schulen nicht.

Mit dem geplanten Landesantidiskriminierungsgesetz Nordrhein-Westfalen (LADG) könnte sich das ändern. Erstmals würde der Schutz vor Diskriminierung gegenüber öffentlichen Stellen auch für Schüler*innen gestärkt.

Das Gesetz schafft verbindliche Rechte, stärkt Beschwerdemöglichkeiten und verpflichtet öffentliche Institutionen, sich mit Diskriminierung auseinanderzusetzen. Damit setzt es ein wichtiges Signal: Diskriminierung ist kein individuelles Problem, sondern eine Frage staatlicher Verantwortung.

Die Diskussion um das Gesetz hat zugleich deutlich gemacht, dass rechtlicher Diskriminierungsschutz nicht an den Schultoren enden darf. Er muss sich in schulrechtlichen Regelungen, verbindlichen Verfahren, Beschwerdestrukturen und einer diskriminierungssensiblen Schulentwicklung widerspiegeln.

Diese Sonderausgabe dokumentiert den Online-Dialog des Intersektionalen Netzwerks für Diskriminierungsschutz in Schule NRW. Sie zeigt, warum das Landesantidiskriminierungsgesetz ein Meilenstein für mehr Bildungsgerechtigkeit ist.

Eine gute Lektüre wünschen

Mercedes Pascual Iglesias und Martina Sabra

Gegen Diskriminierung in Schule

Schutzlücken schließen, Beschwerdemöglichkeiten verbessern, Verfahren transparent machen

Keine Frage: Ein starker Schutz vor Diskriminierung fördert Chancengerechtigkeit und trägt zu einer demokratischen und solidarischen Gesellschaft bei. Aber wie können Schulen zu Orten werden, an denen alle Menschen wirksam vor Diskriminierung geschützt sind?

Kurz vor den abschließenden Beratungen des geplanten Landesantidiskriminierungsgesetzes Nordrhein-Westfalen hatte das Intersektionale Netzwerk für Diskriminierungsschutz in Schule NRW zu einem öffentlichen Online-Dialog eingeladen. Insgesamt rund 60 Personen – darunter Mitarbeitende von Beratungsstellen, Schüler*innen, Lehrkräfte, Schulleitungen, Schulsozialarbeiter*innen, Wissenschaftler*innen sowie Vertreter*innen aus Politik und Verwaltung nahmen an der Veranstaltung teil, die von der Antidiskriminierungsberatungsstelle BANDAS für Schüler*innen der AWO Mittelrhein organisiert wurde.

Schutzlücken im Schulalltag

Für Schüler*innen gibt es bislang keinen umfassenden gesetzlichen Schutz vor Diskriminierung an öffentlichen Schulen. Menschen, die in Schulen Diskriminierung erfahren, stoßen meist auf Schutzlücken und begrenzte Beschwerdemöglichkeiten. Eine Ursache: Das bundesweit gültige Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) greift im Kontext Schule nur für Lehrkräfte, nicht aber für Schüler*innen – ausgenommen sind lediglich private Schulen, weil hier ein Vertragsverhältnis besteht. Das geplante Landesantidiskriminierungsgesetz (LADG) soll diese Lücken in NRW schließen und den Schutz vor Diskriminierung auch gegenüber anderen öffentlichen Stellen in NRW stärken.

Streit um das neue Gesetz

Der Gesetzesentwurf vom März 2026 war bei diversen Verbänden und Parteien auf teilweise harsche Kritik gestoßen. Viele – darunter auch entschiedene Befürworter:innen des LADG – kritisierten den Entwurf in Teilen als handwerklich und juristisch zu ungenau oder als zu bürokratisch. Die Landtagsabgeordnete Gönül Eglence von Bündnis 90/Die Grünen fand manche Kritik durchaus berechtigt, aber sie warb eindringlich dafür, am LADG festzuhalten. „Der Gegenwind ist lautstark und aus meiner Sicht braucht es mehr Stimmen, die hier die Notwendigkeit eines LADG im Grundsatz noch mal klar formulieren.“

Missbrauchsängste entkräftet

Kritiker*innen des Gesetzentwurfs warnten öffentlichkeitswirksam vor einem möglichen Missbrauch einzelner Regelungen. So wurde etwa die Befürchtung geäußert, Schüler*innen oder Eltern könnten Lehrkräfte mit unbegründeten Diskriminierungsvorwürfen überziehen und die vorgesehene Beweislastregelung gegen sie verwenden. Für Carolin Arévalo, Juristin im ada.nrw-Netzwerk, sind diese Sorgen unbegründet: „Die Beweislastregelung gibt es im Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz seit 20 Jahren. Solche Befürchtungen haben sich in der Praxis nicht bewahrheitet, was allgemein bekannt ist.“ Im Streitfall reiche es aus, wenn eine Schule sachliche Gründe für ihr Handeln darlege – etwa für eine Ordnungsmaßnahme. „Dann wird deutlich, dass die Entscheidung auf objektiven Gründen beruhe und nicht auf einer diskriminierenden Motivation.“

Arévalo räumte jedoch ein, dass die Missverständnisse auch durch den ursprünglichen Gesetzentwurf begünstigt worden seien. Dieser richte den Blick sprachlich zu stark auf einzelne Beschäftigte. Tatsächlich gehe es jedoch nicht um deren persönliche Haftung: „Die Verantwortlichkeit trifft nie die diskriminierende Person selbst, sondern immer die Anstellungskörperschaft beziehungsweise die juristische Person dahinter.“

Das unterstrich auch die Landtagsabgeordnete Gönül Eğlence (Bündnis 90/Die Grünen): „Im Kontext Schule richten Klagen sich gegen das Land, nicht gegen einzelne Beschäftigte. Eine persönliche Haftung kommt hier nicht infrage.“

Notwendigkeit bekräftigt

Der Auffassung, ein LADG sei nicht notwendig, widersprach die Soziologin Dr. Josefine Matysiak von der bundesweiten Fachstelle für Diskriminierungsschutz an Schulen (FADAS) bei dem Dialogtreffen entschieden. In Berlin hätten das 2020 eingeführte LADG und die damit verbundene Ombudsstelle bereits in den ersten vier Jahren mehr als 135 spezifische Meldungen bewirkt. Für Matysiak heißt das: „Es gibt auf jeden Fall einen großen Bedarf“.

Matysiak baut ein bundesweites Monitoringsystem zu Diskriminierung an Schulen mit auf. Sie hat am Wissenschaftszentrum Berlin für Sozialforschung (WZB) zur Messbarkeit von Diskriminierung im Kontext Schule und Bildung promoviert, und ist aktuell Gastwissenschaftlerin am WZB. Die Forscherin beobachtet ein „gestiegenes gesellschaftliches Bewusstsein für das Thema“. Nicht nur würden mehr Diskriminierungen gemeldet als früher: die Antidiskriminierungsberatungsstellen seien auch besser vernetzt, was unter anderem die Qualität der Beratungsangebote verbessere.

Doch der vorsichtige Optimismus werde gedämpft durch finanzielle Kürzungen (z.B. das bis 2026 vom Bund geförderte Programm „respect*land“) und den Rückgang zivilgesellschaftlicher Beratungsstrukturen, „vor allem in Brandenburg und in Bayern“.

Die wesentliche Schwachstelle jedoch sei der lückenhafte gesetzliche Rahmen, so Matysiak. Schülerinnen und Schüler könnten das AGG nicht verwenden. „Das heißt, hier wird auf jeden Fall ein landesspezifisches Antidiskriminierungsgesetz gebraucht, und das wird in vielen Ländern gerade geprüft.“

In NRW wird das LADG ziemlich sicher kommen, die Frage ist allerdings, ob es wie geplant im Oktober 2026 in Kraft treten kann und an welchen Punkten noch echter Verbesserungsbedarf besteht. Die Juristinnen Dr. Zübeyde Duyar und Carolin Arévalo, die mit zwei weiteren Kolleg*innen im Rahmen eines Modellprojektes insgesamt 40 Antidiskriminierungsberatungsstellen in NRW juristisch unterstützen (ada.nrw Netzwerk), beschreiben eine Reihe von Baustellen. Generell führe an einem LADG kein Weg vorbei, angesichts der ungleichen Machtverhältnisse in Schulen. Mit einem LADG und besserem Diskriminierungsschutz an Schulen setze das Land NRW auch geltendes EU-Recht in die Praxis um, wozu Bund und Länder verpflichtet seien.

Doch der Blick auf Details sei wichtig. So gebe es bislang keine klaren Regelungen in Bezug auf die Beschwerdestrukturen vor Ort oder bezüglich Sanktionen oder Entschädigungen. „Gute Beratung wird dadurch zur Glückssache, das darf nicht sein“, erklärte Zübeyde Duyar. Auch bei den Verfahren gebe es viele Fragezeichen, z.B. hinsichtlich der sogenannten „Außergerichtlichen Beistandschaft“. Ein wichtiger Aspekt gerade in der Antidiskriminierungsberatung von Schüler*innen, weil diese sich häufig Begleitung bei Gesprächen mit Lehrer*innen und Schulleitung wünschen und nicht etwa juristische Verfahren. Doch genau diese Beistandschaft wird im neuen LADG nicht garantiert, sondern vom Wohlwollen der jeweiligen Schule abhängig. „Das ist schade, denn es ist im Interesse aller Beteiligten, dass eben diese Konflikte und Diskriminierung auch außergerichtlich geklärt werden sollen. Und insofern auch im Interesse der Schule“, erklärte Duyar. Ein weiterer Minuspunkt aus Duyars Sicht ist das Verbot einer Verbandsklage, „Das heißt, die Betroffenen können dann nur selbst für die Durchsetzung ihrer Rechte Rechtsschutz suchen“, erklärte Duyar.

Mehr Schutz – aber nicht für alle und nicht überall

Ein weiterer zentraler Kritikpunkt am Gesetzentwurf bleibt aus Sicht von Carolin Arévalo bestehen: Das Landesantidiskriminierungsgesetz soll nicht für Gemeinden und Gemeindeverbände gelten. Damit entstehe eine „große Schutzlücke“, die von den Antidiskriminierungsstellen in NRW im Gesetzgebungsverfahren vielfach kritisiert worden sei. Praktisch bedeutet das: Wer etwa in einer kommunalen Ausländerbehörde diskriminiert wird, könnte sich auf den Schutz des neuen Gesetzes nicht berufen.

Trotz der Kritik sieht Arévalo im Gesetzentwurf auch deutliche Verbesserungen. Zwar habe sich die Landesregierung gegen einen „offenen Merkmalskatalog“ entschieden, der es Gerichten ermöglichen würde, auch bislang nicht ausdrücklich genannte Diskriminierungsgründe einzubeziehen. Stattdessen bleibt es bei einer festen Liste geschützter Merkmale.

Diese sei jedoch erweitert worden – etwa um Antiziganismus, chronische Erkrankungen und Elternschaft oder die familiäre Fürsorgeverantwortung. „Das wird auf jeden Fall sehr viel weiterhelfen – auch wenn der „Katalog“ geschlossen bleibt“, so Arévalo.

Auch Verbündete brauchen Schutz

Nicht nur Betroffene brauchen Schutz – sondern auch diejenigen, die ihnen beistehen. Diesen Aspekt brachte die Lehrerin und Hochschuldozentin Bahar Arslan in die Diskussion ein. Sie fragte, wie Lehrkräfte wirksam geschützt werden können, wenn sie Diskriminierung an Schulen benennen und dadurch selbst berufliche Nachteile oder institutionellen Druck erfahren. Welche rechtlichen und kollegialen Schutzstrukturen braucht es, damit Zivilcourage im Schulalltag nicht zum persönlichen Risiko wird?

Carolín Arévalo verwies auf das im Gesetzentwurf verankerte Maßregelungsverbot. Es soll verhindern, dass Menschen benachteiligt werden, weil sie sich gegen eine Diskriminierung wehren oder Betroffene unterstützen oder als Zeug*innen aussagen. „Wenn sich zum Beispiel eine Lehrkraft als Zeugin zur Verfügung stellt oder eine diskriminierte Schülerin bei der Geltendmachung ihrer Rechte unterstützt, darf auch diese unterstützende Person selbst nicht gemäßregelt werden“, sagte Arévalo. Für die Praxis sei diese Regelung „sachgerecht“.

Der Praxistest beginnt erst

Das Landesantidiskriminierungsgesetz soll nach derzeitiger Planung am 1. Oktober 2026 in Kraft treten. Für die Teilnehmenden der Veranstaltung ist jedoch klar: Mit der Verabschiedung des Gesetzes beginnt die eigentliche Arbeit erst. „Danach brauchen wir konkretisierende Regelungen im Schulgesetz, in Erlassen und Dienstvereinbarungen sowie Präventionsmaßnahmen in der Lehrkräfteaus-, -fort- und -weiterbildung und in der Schulentwicklung“, forderte Bodo Busch von der AG Queer der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW).

Auch Zübeyde Duyar machte deutlich, dass ein Gesetz allein noch keinen wirksamen Schutz schafft: „Die Wirkung eines LADG NRW entfaltet sich erst durch Umsetzung, Weiterentwicklung und eine kritische Begleitung in der Praxis. Nur wenn wir alle es ernst nehmen und gemeinsam anpacken, wird es für die Betroffenen effektiven Diskriminierungsschutz ermöglichen.“

Ob das neue Landesantidiskriminierungsgesetz seine Wirkung entfaltet, entscheidet sich nicht im Landtag, sondern im Schulalltag, sagt Mercedes Pascual Iglesias für das Intersektionale Netzwerk für Diskriminierungsschutz in Schule NRW. „Dort blieb Diskriminierung bislang oft folgenlos, und Betroffene fanden zu selten Gehör.“

**Der Dialog zum Landesantidiskriminierungsgesetz
Nordrhein-Westfalen (LADG NRW) fand statt als Online-Tagung
am 29.06.2026. www.migrationsfachdienst-awo-mittelrhein.de**



Das Bildungsmagazin „Vielfalt“

Informieren. Diskutieren. Auf den Punkt bringen.

- » Fundierte Impulse und praxisnahe Empfehlungen für eine demokratiestärkende, inklusive pädagogische und soziale Arbeit
- » Für Fachkräfte und für alle engagierten Menschen, die sich gegen Rassismus und Diskriminierung einsetzen
- » Kostenlos und online verfügbar
- » Eine Publikation der Chancenwerkstatt für Vielfalt & Teilhabe



Alle Ausgaben für Sie hier zum Download.

Wir schicken Ihnen die aktuelle Ausgabe gerne direkt.

Impressum

Herausgeber:

Arbeiterwohlfahrt
Bezirksverband Mittelrhein e.V.
Rhonestraße 2 a, 50765 Köln
Integrationsagentur Chancenwerkstatt
Dienststelle Amsterdammer Str. 232
50735 Köln

Redaktion:

Telefon: 0221 – 84 64 27 03
E-Mail: vielfalt@awo-mittelrhein.de

Mercedes Pascual Iglesias
Martina Sabra
Patricia Summa

Verantwortlich:

Sabine von Homeyer, Vorständin (Vorsitz)
Silke Arens, Vorständin

Gestaltung: Emin Bolbolian, EbianDesign

Haftungshinweis:

Trotz sorgfältiger inhaltlicher Kontrolle übernehmen wir keine Haftung für die Inhalte externer Links. Für den Inhalt der verlinkten Seiten sind ausschließlich deren Betreiber verantwortlich.

© AWO Bezirksverband Mittelrhein e.V.
Abdruck, auch in Auszügen, erwünscht, jedoch nur mit Genehmigung des Herausgebers.

Gefördert durch:

Ministerium für Kinder, Jugend, Familie,
Gleichstellung, Flucht und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen

